

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 12/7648 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

- Drucksache 12/5685 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.06.94

Erster Durchgang: Drs. 361/93

Drittes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wirtschaftsprüfer sind weiter befugt

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Berufliche Niederlassung

(1) Wirtschaftsprüfer haben innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung zu begründen und eine solche zu unterhalten. Berufliche Niederlassung eines selbständigen Wirtschaftsprüfers ist die eigene Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt. Als berufliche Niederlassung eines nicht selbständig tätigen Wirtschaftsprüfers gilt die Niederlassung, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt.

(2) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist Sitz der Hauptniederlassung der Sitz der Gesellschaft.

(3) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Zweigniederlassungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „tätig“ durch das Wort „erfahren“ ersetzt.
- b) An Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Bereitet die Entscheidung keine besonderen Schwierigkeiten, kann der Vorsitz über die Zulassung zur Prüfung allein entscheiden.“
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Worten „Sie sind“ die Worte „bei erstmaliger Berufung“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „tätige“ durch das Wort „erfahrene“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „tätigen“ durch das Wort „erfahrenen“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seine Haupt- und einzige Wohnung hat. Hat der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung, so ist der Zulassungsausschuß zuständig, der bei der obersten Landesbehörde des Landes gebildet ist, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

(2) Zu dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und zu den diesem beizufügenden Unterlagen können gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer eingeholt werden.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber den Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, technischen oder landwirtschaftlichen Universitätsstudiums oder eines anderen Universitätsstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung nachweist.

(2) Auf den Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums kann verzichtet werden,

1. wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereinigten Buchprüfers, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt hat; hat der Bewerber an einer Fachhochschule ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder an einer gleichrangigen Bildungseinrichtung ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung abgeschlossen, sind die jeweilige Mindeststudienzeit, höchstens jedoch vier Jahre, und das Berufspraktikum auf die nach dem ersten Halbsatz erforderliche mindestens zehnjährige berufliche Tätigkeit anzurechnen; oder

2. wenn der Bewerber seit mindestens fünf Jahren den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater ausübt.

(3) Das Studium gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz muß der Bewerber grundsätzlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen haben; hat er es außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muß das Abschluszeugnis gleichwertig sein."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung
(Prüfungstätigkeit)

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung erhalten hat, insbesondere wenigstens vier Jahre Prüfungstätigkeit nachweist, wobei

1. im Falle des § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz die Prüfungstätigkeit nach Absatz 4 nach Abschluß des entsprechenden Studiums abgeleistet werden muß;
2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 erster Halbsatz die Prüfungstätigkeit nach den Absätzen 2 und 4 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden muß;
3. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 die Prüfungstätigkeit nach Absatz 4 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater abgeleistet werden muß.

Der Nachweis der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerber, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter anzurechnen.

Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Bewerber nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

(2) Die Prüfungstätigkeit muß in eigener Praxis oder als Mitarbeiter einer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens tätigen Person oder Gesellschaft, in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausgeübt worden sein.

(3) Eine Tätigkeit als Revisor in größeren Unternehmen oder als Steuerberater oder eine mit der Prüfungstätigkeit (§ 2 Abs. 1) in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 kann bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden. Dasselbe gilt für Prüfer im öffentlichen Dienst, sofern der Bewerber nachweislich selbständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt hat.

(4) Von seiner gesamten Prüfungstätigkeit muß der Bewerber wenigstens während der Dauer zweier Jahre bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer, einer Buchprüfungsgesellschaft oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, bei dem ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, an Abschlußprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben; Tätigkeiten bei einer Person nach § 131 b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 sind keine Prüfungstätigkeit nach dem ersten Halbsatz. Er soll während dieser Zeit an gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben.

(5) Für Bewerber, die ihre fachliche Ausbildung in der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erworben haben, gilt die zweijährige Prüfungstätigkeit in einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, als Prüfungstätigkeit nach Absatz 4."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben;“.

b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 gestrichen; die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Ärztliches Gutachten
im Zulassungsverfahren**

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich ist, gibt der Zulassungsausschuß dem Bewerber auf, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Gutachten eines bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung des Zulassungsausschusses nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung als zurückgenommen.“

10. In § 13a werden die Worte „, die nicht nach § 131b Abs. 2 bestellt sind,“ gestrichen.

11. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „200 Deutsche Mark“ geändert in „250 Deutsche Mark“ und in Satz 2 nach einem Beistrich folgender Halbsatz angefügt: „wenn nicht die oberste Landesbehörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „750 Deutsche Mark“ geändert in „1 000 Deutsche Mark“ und in Satz 3 werden die Worte „vor Beginn der mündlichen“ durch die Worte „bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der“ ersetzt.

12. Nach § 14a wird folgender neuer § 14b eingefügt:

**„§ 14b
Vorverfahren**

Wird eine Prüfungsentscheidung angefochten, ist ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 VwGO durchzuführen. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist.“

43. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestellung ist eine Gebühr von 200 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Bestellung zu entrichten.“

44. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und § 43a Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können.“

c) An Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 10a ist entsprechend anzuwenden.“

45. § 18 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Frauen können die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüferin“ führen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 43)“ durch „(§ 43a)“ und werden die Worte „zulässig ist auch die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ durch die Worte „zulässig sind auch Fachanwaltsbezeichnungen“ ersetzt.

46. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und § 43a Abs. 3“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben.“

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder eine solche nicht unterhält.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und § 43a Abs. 3“ ersetzt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Vor der Rücknahme und dem Widerruf ist die Wirtschaftsprüferkammer zu hören.“

f) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Ist der Wirtschaftsprüfer wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag der obersten Landesbehörde einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Anordnung einer Betreuung nach §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Zum Betreuer soll ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

(8) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden.“

17. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

Im Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 ist § 10a Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der obersten Landesbehörde gesetzten Frist vorgelegt, wird vermutet, daß der Wirtschaftsprüfer aus dem Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder seine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Wirtschaftsprüfer eine berufliche Niederlassung noch nicht begründet, entscheidet die Bestellungsbehörde; hat er seine berufliche Niederlassung aufgegeben und ist er seiner Verpflichtung, eine neue berufliche Niederlassung zu begründen, nicht nachgekommen, entscheidet die oberste Landesbehörde, in deren Land die letzte berufliche Niederlassung bestand.“

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Hat der Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begründet oder diese, ohne eine neue zu begründen, aufgegeben, ist die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.“

19. In § 24 Satz 1 wird der Betrag „200 Deutsche Mark“ geändert in „300 Deutsche Mark“.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben Wirtschaftsprüfern sind auch vereidigte Buchprüfer und Steuerberater berechtigt, Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, daß besonders befähigte Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater sind und die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers nach § 43a Abs. 4 Nr. 1 vereinbaren Beruf ausüben, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die besondere Befähigung fehlt oder die Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, darf die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht erreichen; hat die Gesellschaft nur zwei Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter, so muß einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein.“

21. § 29 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der gesetzlichen Vertreter ist der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.“

22. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Bestätigungsvermerke

Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so dürfen diese nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden; sie dürfen auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen.“

23. In § 33 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Auflösung der Gesellschaft ist der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Sätze 1, 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind.“

25. In § 35 werden die Worte „deren Widerruf“ durch die Worte „Widerruf, die Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 oder 3, deren Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „750 Deutsche Mark“ geändert in „1 000 Deutsche Mark“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist eine Gebühr von 400 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen.“

27. Nach § 36 wird folgender neuer Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Datenschutz

§ 36a

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen von der obersten Landesbehörde erhoben werden, soweit sie für Entscheidungen über

1. die Zulassung zur Prüfung,

2. die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung,

3. die Bestellung oder die Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer,

4. die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer,

5. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

6. die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder

7. die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3

erforderlich sind.

(2) Die Daten sind bei dem am Verfahren beteiligten Bewerber oder Wirtschaftsprüfer zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder

2. die Erhebung beim Bewerber oder Wirtschaftsprüfer einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Bewerbers oder Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt werden. Bevor Daten bei anderen Stellen als dem Bewerber oder Wirtschaftsprüfer erhoben werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, daß dadurch der Zweck der Erhebung gefährdet würde. Werden Daten statt bei dem Bewerber oder Wirtschaftsprüfer bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, ist die Stelle auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 36b

Übermittlung personenbezogener Daten

Die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden dürfen der obersten Landesbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Entscheidungen nach § 36a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

28. Nach § 36b wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Siebenter Abschnitt
Berufsregister“.

29. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Wirtschaftsprüferkammer kann ein Mitgliederverzeichnis veröffentlichen. Das Mitgliederverzeichnis darf enthalten

1. bei Wirtschaftsprüfern den Namen und Vornamen, die Art der beruflichen Tätigkeit, die Anschriften der beruflichen Niederlassung und von Zweigniederlassungen sowie den Namen, Vornamen und die Berufe der Leiter der Zweigniederlassungen;

2. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den Namen und die Rechtsform der Gesellschaft, den Namen und Vornamen, die Berufe und die Anschriften der gesetzlichen Vertreter, den Namen und Vornamen der Gesellschafter und die Anschriften der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassungen sowie den Namen, Vornamen und die Berufe der Leiter der Zweigniederlassungen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Verlangen des Mitgliedes muß die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis unterbleiben. Das Mitglied ist von der Wirtschaftsprüferkammer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.“

30. § 38 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Art der beruflichen Tätigkeit (selbständig in eigener Praxis oder in einer Sozietät, als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, im Anstellungsverhältnis bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes, einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, als Vertreter oder Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufes oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen) und ihre Veränderungen.“

- b) Es werden folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) Name, Vorname, Berufe oder Firma und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Sozietätspartner, Name der Sozietät und alle Veränderungen.

f) Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.“

31. Nach § 40 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge nach Absatz 1 oder 2 sind unverzüglich zu stellen.“

32. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Er ist verpflichtet, sich fortzubilden.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

33. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Regeln der Berufsausübung

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf selbständig in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als zeichnungsberechtigte Angestellte bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausüben.

(2) Wirtschaftsprüfer dürfen als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Buchprüfungsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft nur tätig werden, wenn sie befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die zu den beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers gehören, durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Vertreter oder zeichnungsberechtigter Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufes oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen.

(3) Wirtschaftsprüfer dürfen nicht ausüben

1. eine gewerbliche Tätigkeit;
2. jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 sowie in Absatz 4 Nr. 2, 3, 4 und 5 genannten Fälle; in Ausnahmefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer eine treuhänderische Verwaltung in einem Anstellungsverhältnis für vereinbar erklären, wenn sie nur vorübergehende Zeit dauert und die Übernahme der Treuhandfunktion ein Anstellungsverhältnis erfordert;

3. jede Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses oder eines nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterhältnisses mit Ausnahme des in Absatz 4 Nr. 2 genannten Falles. § 44 a bleibt unberührt.

(4) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers sind

1. die Ausübung eines freien Berufes auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens und eines nach § 44 b Abs. 1 sozietätsfähigen Berufs;
2. die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen;
3. die Tätigkeit als Angestellter der Wirtschaftsprüferkammer;
4. die Tätigkeit als Angestellter einer nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung, deren ordentliche Mitglieder Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen und Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen des § 44 b Abs. 2 Satz 1 erfüllen, und deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und in der Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben;
5. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich sozietätsfähige Personen sind;
6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater und zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer;
7. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit und die freie Vortragstätigkeit.*

34. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eigenverantwortliche Tätigkeit

(1) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als zeichnungsberechtigter Angestellter an Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt. Weisungen, die solche Verpflichtungen enthalten, sind unzulässig. Gesetzliche Vertreter und Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Mitglieder des Aufsichtsrats der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen auf die Durchführung von Abschlußprüfungen nicht in einer Weise Einfluß nehmen, die die Unabhängigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt.

(2) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß für gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und für bei Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angestellte Wirtschaftsprüfer eine Mitzeichnung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer oder bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Prüfungsverbandes, der Prüfungsstelle oder der Prüfungseinrichtung vereinbart ist.“

35. Nach § 44 a wird folgender § 44 b eingefügt:

„§ 44 b

Gemeinsame Berufsausübung

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit Personengesellschaften, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung haben, örtlich und überörtlich in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben.

(2) Eine gemeinsame Berufsausübung mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit Personengesellschaften, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen und sie in dem ausländischen Staat ihren Beruf gemeinsam mit Wirtschaftsprüfern ausüben dürfen. Eine gemeinsame Berufsaus-

übung ist weiter zulässig mit Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben und mit Rechtsanwälten, Patentanwälten oder Steuerberatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf in Sozietäten ausüben dürfen.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer hat ein Einsichtsrecht in die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung. Erforderliche Auskünfte sind auf Verlangen zu erteilen.

(4) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf in Sozietäten nur ausüben, wenn alle Sozietätspartner eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten, die den Anforderungen entspricht, die für Wirtschaftsprüfer gelten. Der Versicherungsschutz ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich nachzuweisen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann von den Bestimmungen dieses Absatzes Ausnahmen zulassen, wenn die Sozietätspartner im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine berufliche Niederlassung unterhalten und keine Berufstätigkeit ausüben.

(5) Wirtschaftsprüfer haben die gemeinsame Berufsausübung unverzüglich zu beenden, wenn sie auf Grund des Verhaltens eines Sozietätspartners ihren beruflichen Pflichten nicht mehr uneingeschränkt nachkommen können."

36. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen müssen jeweils von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung hat. Für Zweigniederlassungen von in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfern kann die Wirtschaftsprüferkammer Ausnahmen zulassen."

37. Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Handakten

(1) Der Wirtschaftsprüfer muß durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können.

(2) Der Wirtschaftsprüfer hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Wirtschaftsprüfer den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Der Wirtschaftsprüfer kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Vergütung und Ausla-

gen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind nur die Schriftstücke, die der Wirtschaftsprüfer aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit sich der Wirtschaftsprüfer zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. In anderen Gesetzen getroffene Regelungen über die Pflichten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt."

38. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Kundmachung und berufswidrige Werbung

Der Wirtschaftsprüfer ist zu berufswürdigem Verhalten bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei der Auftragsübernahme verpflichtet. Berufswidrige Werbung ist ihm nicht gestattet. Eine Werbung ist nicht berufswidrig, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist."

39. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Wechsel des Auftraggebers

Der Wirtschaftsprüfer darf in einer Sache, in der er oder eine Person oder eine Personengesellschaft, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt, bereits tätig war, für einen anderen Auftraggeber nur tätig werden, wenn der bisherige und der neue Auftraggeber einverstanden sind."

40. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrecht zu erhalten. Die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall muß den in § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB bezeichneten Umfang betragen. Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Abschluß, die Aufrechterhaltung, den Inhalt und den Umfang der Haftpflichtversicherung sowie über die Haftungsausschlüsse durch Versicherungsvertrag.“

44. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Nummer 12 nach dem Wort „führen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu schaffen.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung) erlassen; die Berufssatzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. Die Satzung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium für Wirtschaft in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium für Wirtschaft die Satzung oder Teile derselben aufhebt.“

(4) Die Berufssatzung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

1. Allgemeine Berufspflichten

- a) Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit;
- b) berufswürdiges Verhalten;
- c) Wechsel des Auftraggebers und Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen;
- d) vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten;
- e) Berufshaftpflichtversicherung sowie Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen;
- f) Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung der beruflichen Tätigkeit und deren Beibehaltung;
- g) Umgang mit fremden Vermögenswerten;
- h) Ausbildung des Berufsnachwuchses sowie der Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen;
- i) Siegelführung;
- j) Verbot der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;
- k) Verbot der Verwertung von Berufsheimnissen.

41. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 2;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 2, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) Die persönliche Haftung von Sozietätspartnern (§ 44 b) auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einzelne namentlich bezeichnete Sozietätspartner beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen.“

42. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer darf keine Vereinbarung schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer abhängig gemacht wird.

(2) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Vergütung oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Wirtschaftsprüfer oder Dritten, ist unzulässig.

(3) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Wirtschaftsprüfer bestellten Dritten, insbesondere an ein Inkassobüro, ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 Satz 1) wird nicht beeinträchtigt.“

43. In § 56 Abs. 1 werden die Worte „Die §§ 43, 49 bis 53“ durch die Worte „§ 43, § 43a Abs. 3 und 4, § 44b, §§ 49 bis 53, § 54a und § 55a“ ersetzt.

2. Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

- a) Unbefangenheit, Unparteilichkeit und Versagung der Tätigkeit;
- b) Ausschluß als Prüfer oder Gutachter.

3. Besondere Berufspflichten

- a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags und bei der Nachfolge im Mandat;
- b) bei der Führung von Handakten;
- c) bei der gemeinsamen Berufsausübung;
- d) bei der Errichtung und Tätigkeit von Berufsgesellschaften;
- e) bei grenzüberschreitender Tätigkeit;
- f) gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer.

4. Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung

- a) Berufsbezeichnung, Voraussetzungen für Angaben über selbst benannte Interessenschwerpunkte;
- b) Kundmachung beruflicher Niederlassungen;
- c) Kundmachung der gemeinsamen Berufsausübung;
- d) Grenzen der sachlichen Information über das Dienstleistungsangebot, Kriterien für eine reklamehafte Werbung, der Mandatswerbung und der Drittwerbung.

5. Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit in den Aufgaben nach § 2 Abs. 1."

45. In § 58 wird das Wort „vertretungsberechtigte“ gestrichen.

46. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Übermittlung personenbezogener Daten an die Wirtschaftsprüferkammer

Gerichte und Behörden dürfen der Wirtschaftsprüferkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich ist, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen."

47. In § 68 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

48. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Wirtschaftsprüfern als Beisitzer.“

49. In § 75 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz können einen von ihnen berufenen ehrenamtlichen Richter auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.“

„(6) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“

50. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das berufsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Wirtschaftsprüfers liegen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Wirtschaftsprüfer binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“

51. § 111 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Wirtschaftsprüfer auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufsverbot verhängt werden. § 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“

52. § 112 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Ladung ist die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“

53. § 115 wird folgender Satz angefügt:

„War der Wirtschaftsprüfer bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.“

54. § 124 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme“ durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 103 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Wirtschaftsprüfer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

55. § 126a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Wirtschaftsprüferkammer sind auf Antrag des Wirtschaftsprüfers nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

56. § 128 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Frauen können die Berufsbezeichnung ‚vereidigte Buchprüferin‘ führen.“

57. § 129 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Vereidigte Buchprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. In Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, sind sie zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt; die entsprechenden Befugnisse Dritter bleiben unberührt.

(3) Vereidigte Buchprüfer sind weiter befugt

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.“

58. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sechsten Abschnitts“ durch die Worte „Sechsten und Siebenten Abschnitts“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Abs. 3 und § 3 sowie die Bestimmungen des Fünften, Sechsten und Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils und des Dritten Teils entsprechende Anwendung, wobei die an vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften gestellten Anforderungen auch durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfüllt werden können.“

59. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenigstens drei Jahre Prüfungstätigkeit oder eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 2 nachweist; eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 3 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden; § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „10a“ eingefügt;

bb) in Satz 2 wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“;

cc) folgender Satz 3 wird angefügt:

„Tritt der Bewerber im Falle des § 131a Abs. 1 Satz 2 vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Gebühr für das Prüfungsverfahren zur Hälfte zu erstatten.“

60. § 131a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Berufsrecht“ durch die Worte „einschließlich des Berufsrechts“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „aus den in Satz 1 bezeichneten Prüfungsgebieten“ durch die Worte „aus einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Prüfungsgebiete“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 14b gilt entsprechend.“

61. § 131 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen aus (Sozietät)“ durch die Worte „in einer Sozietät (§ 44 b) aus“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „10a“ eingefügt;
 - bb) in Satz 2 wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“;
 - cc) folgender Satz 3 wird angefügt:

„Tritt der Bewerber in den Fällen des § 131 e Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Gebühr für das Prüfungsverfahren zur Hälfte zu erstatten.“

62. § 131 e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und das Berufsrecht“ durch die Worte „einschließlich des Berufsrechts“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) § 14b gilt entsprechend.“

63. In § 131 f Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Sechsten Abschnitts“ durch die Worte „Sechsten und Siebenten Abschnitts“ ersetzt.

64. In § 131 g Abs. 3 Satz 7 wird der Betrag „500 Deutsche Mark“ geändert in „650 Deutsche Mark“.

65. Dem § 131 h wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 14b gilt entsprechend.“

66. Dem § 131 j wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 14b gilt entsprechend.“

67. § 131 k wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „einer der Gründe des § 10 Abs. 2 Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „der Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„§ 10a findet entsprechende Anwendung.“

68. In § 132 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ eingefügt.

69. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung für eine Gesellschaft gebraucht, obwohl diese nicht als solche anerkannt ist.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

70. § 134a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „10a“ eingefügt und wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) § 14b gilt entsprechend.“

71. Nach § 137 wird folgender § 137a eingefügt:

„§ 137a

Anpassung der Höhe der Gebühren

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der in den § 14 a Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2, §§ 24, 36 Abs. 1 und 2, § 131 Abs. 4 Satz 2, § 131 c Abs. 6 Satz 2, § 131 g Abs. 3 Satz 7 und § 134 a Abs. 5 Satz 2 geregelten Gebühren abweichend von diesem Gesetz festzulegen, soweit dies zur Deckung des mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erforderlich ist; bei begünstigenden Amtshandlungen ist daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Bemessung der Gebührenhöhe ist das zum Fälligkeitszeitpunkt geltende Recht maßgebend. Bei Gebühren, die mit der Antragstellung zu entrichten sind, bemisst sich deren Höhe nach dem bei der Antragstellung geltenden Recht.

72. Die §§ 14, 48 Abs. 2, §§ 55, 57 Abs. 2 Nr. 11, § 60 Satz 2, § 61 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 66 Satz 1, 2, § 75 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 99 Abs. 2 Satz 1, §§ 131 d, 131 l, 134 a Abs. 5 Satz 4, § 136 Abs. 1 Satz 2, § 137 werden wie folgt geändert:

a) Die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“, „des Bundesministers für Wirtschaft“, „den Bundesminister für Wirtschaft“, „der Bundesminister der Justiz“, „des Bundesministers der Justiz“, „dem Bundesminister der Justiz“, „dem Bundesminister der Finanzen“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium für Wirtschaft“, „des Bundesministeriums für Wirtschaft“, „das Bundesministerium der Justiz“, „des Bundesministeriums der Justiz“, „dem Bundesministerium der Justiz“, „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

b) In § 66 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Soweit ein Bewerber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden.

(2) Soweit ein Bewerber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellt, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden, wenn er dies im Antrag auf Zulassung zur Prüfung erklärt hat. Ein Antrag mit einer solchen Erklärung kann nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Hinsichtlich der Gebühren sind die Vorschriften in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Im übrigen gilt § 137 a Abs. 2 entsprechend.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

10.06.94

**Beschluß
des Bundesrates**

Drittes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet, die Bundesregierung möge eine eingehende Untersuchung veranlassen, damit die unterschiedlichen Prüfungswege zum Wirtschaftsprüferberuf anhand der umfangreichen angefallenen Erfahrungen überprüft und besser als bisher aufeinander abgestimmt werden.